

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Juli 2018 von Inge Barnett gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 16. Mai 2018 in der Rechtssache T-23/17, Barnett/Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

(Rechtssache C-503/18 P)

(2018/C 381/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Inge Barnett (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2018 in der Rechtssache T-23/17, Barnett/EWSA, EU:T:2018:271, aufzuheben,
- die in Durchführung des Urteils vom 22. September 2015, Barnett/EWSA, F-20/14, EU:F:2015:107, erlassene Entscheidung des EWSA vom 21. März 2016 aufzuheben,
- dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragt sie,

- das Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2018 in der Rechtssache T-23/17, Barnett/EWSA, EU:T:2018:271, aufzuheben,
- die in Durchführung des Urteils vom 22. September 2015, Barnett/EWSA, F-20/14, EU:F:2015:107, erlassene Entscheidung des EWSA vom 21. März 2016 aufzuheben,
- den EWSA zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 207 994,14 Euro als Ersatz des entstandenen materiellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen, berechnet ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der geschuldeten Beträge zu dem von der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten, sowie einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 000 Euro als Ersatz des entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen,
- dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dem Gericht seien mehrere Rechtsfehler unterlaufen, indem es angenommen habe, dass sich der EWSA in Durchführung des Urteils des GöD darauf beschränken dürfen, ihre Bewerbung im Hinblick auf ein angebliches dienstliches Interesse zu überprüfen, das drei Jahre nach dem Erlass der ersten Entscheidung zur Ablehnung ihrer Bewerbung festgestellt worden sei und den Parteien bis zum 21. März 2016 unbekannt gewesen sei. Dieses angebliche dienstliche Interesse, aufgrund dessen sie im Verzeichnis der Begünstigten gestrichen worden sei, weil sie für einen reibungslosen Dienstbetrieb unverzichtbar sei, stehe in keinem Zusammenhang zu den anwendbaren ADB des EWSA. Zudem sei dieses angebliche dienstliche Interesse ohne Konsultation des Paritätischen Ausschusses geltend gemacht worden. Der Paritätische Ausschuss habe im Jahr 2013 jedoch darauf hingewiesen, dass bei einem Rücktritt eines der beiden Begünstigten der Maßnahme angeregt werde, der Rechtsmittelführerin in Anbetracht des dienstlichen Interesses diesen Vorteil zu gewähren.

Die Rechtsmittelführerin macht auch geltend, das Gericht habe die Rechtskraft des Urteils des GöD verkannt.

Das angefochtene Urteil sei schließlich insoweit rechtsfehlerhaft, als das Gericht angenommen habe, dass der EWSA trotz der Aufhebung der für den Erlass der angefochtenen Entscheidung erforderlichen Rechtsgrundlage weiterhin befugt sei, über ihre Bewerbung zu entscheiden. Bei der Behandlung dieses Klagegrundes habe das Gericht im Übrigen das Vorbringen verfälscht, auf das sie ihre Einrede der Unzuständigkeit gestützt habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 9. August 2018 von Marion Le Pen gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 19. Juni 2018 in der Rechtssache T-86/17, Le Pen/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-525/18 P)

(2018/C 381/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Marion Le Pen (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bosselut)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil der Sechsten Kammer des Gerichts vom 19. Juni 2018 in der Rechtssache T-86/17 aufzuheben

und infolgedessen

- den in Anwendung von Art. 68 des geänderten Beschlusses 2009/C 159/01 des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 „mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments“ ergangenen Beschluss des Generalsekretärs des Parlaments vom 5. Dezember 2016, mit dem eine Forderung in Höhe von 298 497,87 Euro festgestellt wird, aufzuheben;
- die am 6. Dezember 2016 zugestellte Belastungsanzeige Nr. 2016-1560 aufzuheben, mit der der Rechtsmittelführerin mitgeteilt wird, dass nach dem Beschluss des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2016 über die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Beträge für parlamentarische Assistenz in Anwendung von Art. 68 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut sowie der Art. 78, 79 und 80 der Haushaltsordnung festgestellt wurde, dass gegen sie eine Forderung besteht;
- über den Betrag, der ihr zum Ersatz des ihr aufgrund der unbegründeten Anschuldigungen vor dem Abschluss der Untersuchung, der Schädigung ihres Rufs und der durch den angefochtenen Beschluss hervorgerufenen ganz erheblichen Beeinträchtigung ihres privaten und politischen Lebens entstandenen immateriellen Schadens zuzuerkennen ist, nach Rechtslage zu entscheiden;
- über den ihr für die Verfahrenskosten zuzuerkennenden Betrag nach Rechtslage zu entscheiden;
- dem Parlament sämtliche Kosten aufzuerlegen;
- vor einer Entscheidung über das Rechtsmittel das Parlament aufzufordern, die Verwaltungsakte von Frau CG, die Aufstellung darüber, wann Frau CG den Sitz des Parlaments in Straßburg und in Brüssel betreten und verlassen hat, das anonyme Schreiben, aufgrund dessen das in Rede stehende Verfahren eingeleitet wurde, und die Akten des OLAF über die Rechtsmittelführerin und ihre Assistentin vorzulegen.